

14.2 Brandenburg

*Zweites Gesetz zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Zweites Brandenburgisches
Rechtsbereinigungsgesetz – 2. BbgRBG)*

Vom 21.12.1998 (GVBl. I 1998, 254)

§ 2 [Ausnahmen]

(1) Unberührt bleiben Staatsverträge und sonstige staatsrechtliche Abkommen sowie die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Rechtsvorschriften und Vorschriften, die die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen sowie Religionsgemeinschaften regeln.

(2) Von der Aufhebung nach § 1 ausgenommen sind auch Vorschriften, soweit sie in geltenden Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt sind.

14.3 Mecklenburg-Vorpommern

*Gesetz über die Bereinigung und die Fortgeltung des zu Landesrecht
gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im
Land Mecklenburg-Vorpommern*

(Rechtsbereinigungs- und Rechtsfortgeltungsgesetz - RBF M-V)

Vom 23.04.2001 (GVOBl. M-V 2001, 93), zuletzt geändert durch VO vom 22.04.2010
(GVOBl. M-V S. 217)

§ 1 [Geltende und nicht mehr geltende DDR-Vorschriften]

Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teile I bis III einschließlich seiner Sonderdrucke, im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet worden sind, und die in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fortgelten und nicht in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind, treten außer Kraft. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

§ 2 [(Un)Gültigkeit der in der Anlage aufgeführten Vorschriften]

Durch die Aufnahme in die Anlage wird eine ungültige Vorschrift nicht gültig, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift und Bundesrecht nicht Landesrecht.

§ 3 [Von der in § 1 ausgenommenen aufgehobenen Vorschriften]

Von der Aufhebung nach § 1 sind ausgenommen:

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Rechtsvorschriften,
2. Rechtsvorschriften, die die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen sowie Religionsgemeinschaften regeln,
3. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

4. Rechtsvorschriften über die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie nicht in der Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erlassen worden sind,

(...)